

Knut Henkel / Roland Eller

## Glossar zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten nach IFRS (und HGB)

– Teil 2 Buchstaben G bis Z –

**Dipl.-Kfm. Knut Henkel ist Spezialist in der Rechnungswesen-Grundsatzabteilung der Konzernzentrale einer großen deutschen Geschäftsbank und Lehrbeauftragter der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Dipl.-Bw. (FH) Roland Eller ist Geschäftsführer und Partner der Roland Eller Consulting GmbH mit den Tätigkeitsschwerpunkten Training und Consulting in den Bereichen Treasury, Risikocontrolling und Aufsichtsrecht. Dank gilt Dipl.-Kfm. Frank Grimm und Dipl.-Volksw. Frank Roßmann für die fachmännische Durchsicht des Manuskripts.**

### Einleitung zu Teil 2

Insbesondere durch die Finanzkrise sind verstärkt Themen zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten Gegenstand der aktuellen Diskussion und von (potenziellen) Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften. Die Thematik der Finanzinstrumente im Allgemeinen und die ihrer Bilanzierung im Speziellen haben in der Zwischenzeit einen relativ hohen Komplexitätsgrad erreicht. Das nachfolgende Glossar soll daher eine Hilfe zur

Komplexitätsreduktion derart darstellen, das für die Thematik benötigte Wissen zielgerichtet nachschlagen zu können. Der Fokus der aktuellen Diskussion bei der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten – und daher auch des nachfolgenden Glossars – liegt bei IFRS-Bewertungsfragen. Teile dieser Diskussion haben allerdings eine gewisse Auswirkung auf die HGB-Bilanzierung<sup>16)</sup>, sodass diese insofern auch dargestellt werden. Das Glossar ist zweigeteilt aufgebaut. Nachfolgend ist Teil 2 abgedruckt (Buchstaben

<sup>16)</sup> HGB-Sachverhalte sind am Anfang des jeweiligen Textes durch einen entsprechenden Klammerzusatz gekennzeichnet.

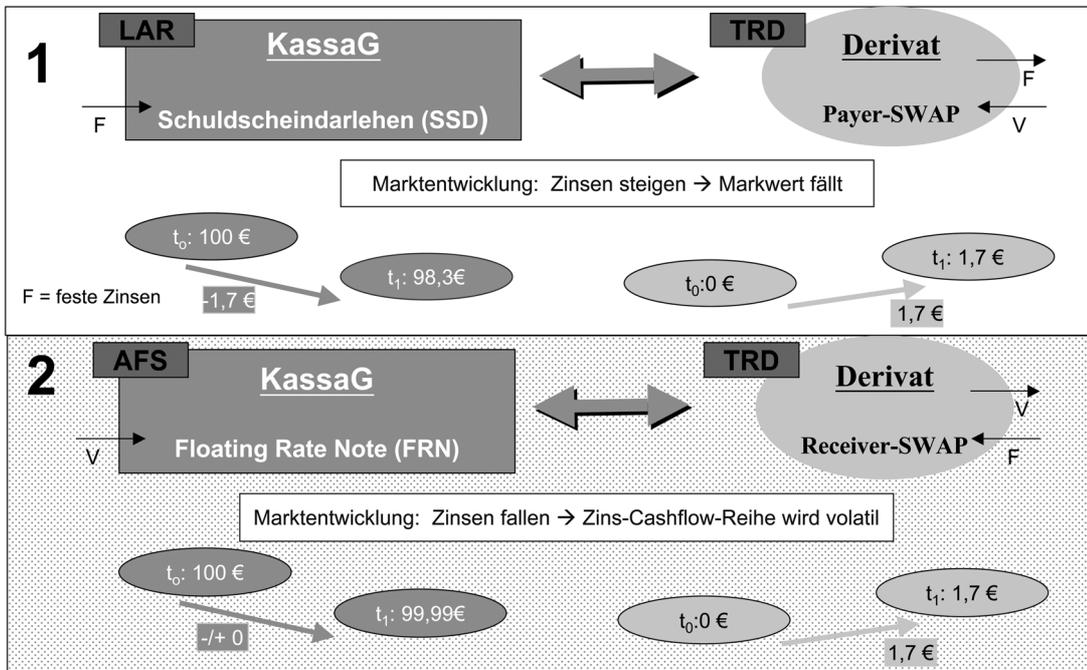


Abb. 9: Beispiel zum Hedge Accounting (I)

G bis Z). Teil 1 mit den Buchstaben A bis F war Gegenstand der Ausgabe 5/2009<sup>17)</sup>.

### Geplanter und höchst wahrscheinlicher Geschäftsvorfall

Siehe **Planned Future Transaction**.

### Grundgeschäft

Grundgeschäfte (*Hedged Item*), die im Rahmen des **Hedge Accounting** abgesichert werden können, sind:

(1) ein bilanzierter Vermögenswert oder eine bilanzierte Verbindlichkeit (also originäre Finanzinstrumente der Kategorien **LAR**, **HTM**, **AFS**, **FVTPL**), (2) eine bilanzunwirksame feste Verpflichtung (**Firm Commitment**), (3) ein geplanter und höchst wahrscheinlicher Geschäftsvorfall (**Planned Future Transaction**) oder (4) eine Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.

### Handelsgesetzbuch (HGB)

Das HGB kodifiziert die deutsche Rechnungslegung. Für Finanzinstrumente gibt es keine speziellen Vorschriften, so wie dies nach den **International Financial Reporting Standards (IFRS)** der Fall ist. Nach HGB gelten für Finanzinstrumente die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften. (1) Vorschriften für alle Kaufleute (§ 238 ff. HGB) und (2) Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§ 264 ff. HGB). Unter anderem für **Banken (Kreditinstitute)** sind darüber hinaus die branchenspezifischen Vorschriften der §§ 340 ff. HGB zu beachten sowie die Rechnungslegungsverordnung für Kreditinstitute (RechKredV).

### Hedge Accounting

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach IAS 39 Grundgeschäft (*Hedged Item*) und Sicherungsgeschäft (*Hedging Instru-*

*ment/Hedging Derivat*) abweichend von dem Prinzip der **Einzelbewertung** zusammen bewertet werden. Hier spricht man dann vom sog. *Hedge Accounting*.

Bis auf eine Ausnahme (Absicherung von Fremdwährungsrisiken) benötigt man für *Hedge Accounting* ein **Derivat** (als Sicherungsinstrument). Ohne Derivate stellt sich daher grundsätzlich die Frage nach *Hedge Accounting* nicht. Die Notwendigkeit zum *Hedge Accounting* ergibt sich aus der unterschiedlichen bilanziellen Behandlung in den verschiedenen **Kategorien** von Finanzinstrumenten nach IAS 39 (**Mixed Model**).

Beispiel: (1) Kauf eines Schuldscheindarlehens (SSD), das mit einem *Payer Swap* gegen steigende Zinsen abgesichert wird. (2) Kauf einer *Floating Rate Note* (FRN). Da in der Zukunft aber ein fester Zinszahlungsstrom benötigt wird, werden die aus der FRN erhaltenen variablen Zinsen im Rahmen eines *Receiver Swaps* durchgereicht und dafür ein Festzins erhalten (vgl. Abb. 9).

Würde man jeweils die beiden Finanzinstrumente streng einzeln bewerten, hätte man eine volatile GuV und dadurch ein volatiles Eigenkapital, obwohl ökonomisch eine geschlossene Position vorliegt.

In  $t_0$  würde das Kassageschäft mit den **Anschaffungskosten** von 100 € aktiviert. Der *swap* wäre zwar in der Buchhaltung zu erfassen, aber mit einem Netto-Fair Value von 0 € nicht in der Bilanz sichtbar. In  $t_1$  hätte man in beiden Fällen einen Ertrag i.H.v. 1,7 € aus der Fair Value-Bewertung des Zinsswaps. Aus den Kassageschäften sind allerdings keine gegenläufige Effekte zu erfassen, da im Fall 1 das Schuldscheindarlehen der Kategorie **Loans and Receivables (LAR)** zugeordnet ist und daher keine Marktbewertung erfolgt und im Fall 2 die FRN zwar mit dem

17) KoR 2009 S. 279–294. Für weitere themenrelevante Veröffentlichungen siehe auch <http://www.knuthenkel.de> und <http://www.treasuryworld.de>

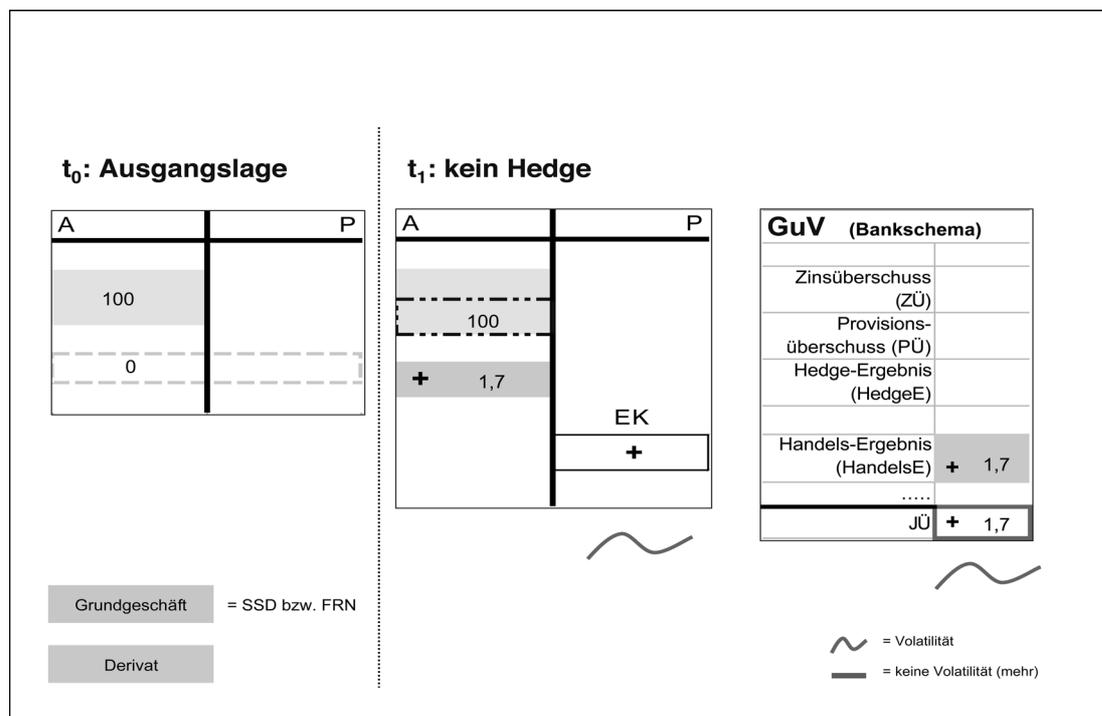


Abb. 10: Beispiel zum Hedge Accounting (II)

Marktwert zu bilanzieren ist, dieser bei dem *Floater* aber annähernd bei 100 % ist.

Im Beispiel (vgl. Abb. 10) könnte das Derivat im Rahmen eines sog. **Cash-flow Hedge (CFH)** gem. IAS 39.95 ff. als **Sicherungsinstrument** designiert werden. Als bilanzielle Konsequenz erfolgt ein Ausweis der Fair Value-Veränderung des Derivats nicht mehr in der GuV, sondern direkt im Eigenkapital in der **Neubewertungsrücklage**. Somit wäre die Volatilität aus der GuV eliminiert, die im Eigenkapital würde aber bleiben.

Im Beispiel könnte das Derivat im Rahmen eines sog. **Fair Value Hedge (FVH)** gem. IAS 39.89 ff. als Sicherungsinstrument designiert werden (vgl. Abb. 11 auf S. 343). In diesem Fall bleibt die Bilanzierung des Derivates im Grunde unverändert, aber die Bilanzierung des Grundgeschäfts würde sich jedoch ändern. Anstatt der **fortgeführten Anschaffungskosten (FAK)** würde nun hier der **Hedge Fair Value (HFV)** bilanziert, also die zinsinduzierte Fair Value-Veränderung würde auf die FAK gebucht werden. Dies sind im vorliegenden Fall -1,7 €. Diese werden in die GuV gebucht und ergeben dort mit den +1,7 € aus dem Derivat ein ausgeglichenes GuV-Ergebnis. Beim *Fair Value Hedge* wird die Volatilität in der GuV und im Eigenkapital reduziert oder – wie im vorliegenden Beispiel – eliminiert.

### Hedge Adjustment

Das *Hedge Adjustment* stellt den Betrag dar, um den der **Buchwert** (ohne **Hedge Accounting**) angepasst werden muss, um den **Hedge Fair Value (HFV)** als Buchwert abzubilden.

### Hedge Fair Value (HFV)

Anders als der **Full Fair Value (FFV)** beinhaltet der *Hedge Fair Value* (HFV) nicht alle Risiken,

sondern nur die Wertveränderung bezogen auf das im Rahmen einer Hedge-Beziehung **abgesicherte Risiko**. Zur Ermittlung siehe **Discounted Cash-flow-Methode (DCF)**.

### Hedge-Arten

Durch **Hedge Accounting** kann eine ansonsten verzerrende IFRS-Bilanzierung reduziert oder eliminiert werden. Buchungstechnisch erfolgt dies bei einem **Fair Value Hedge (FVH)** dadurch, dass sich das Grundgeschäft der Bilanzierung des Derivats anpasst und somit die – auf das abgesicherte Risiko entfallende – **Fair Value (FV)**-Veränderung aus dem Grundgeschäft ebenfalls in die GuV gebucht wird und dort auf die gegenläufige Wertentwicklung des **Derivates** trifft. Bei einem **Cash-flow Hedge (CFH)** erfolgt dies hingegen dadurch, dass die Gegenbuchung zur Fair Value-Erfassung des Derivates in der Bilanz nicht gegen die GuV, sondern gegen das Eigenkapital angesteuert wird.

Diese beiden Techniken des *Hedge Accounting* können nun in verschiedenen Konstellationen vorkommen. **Abb. 12** auf S. 343 gibt einen Überblick über die Hedgearten und ordnet ihnen auch die in der HGB-Welt gebräuchlichen Begriffe von **Bewertungseinheiten (BWE)** zu.

Somit kennt der IAS 39 mit dem *Fair Value Hedge Accounting* und dem *Cash-flow Hedge Accounting* zwei Haupt-Hedge-Arten, bei denen es jeweils neben der eigentlichen Hedge-Art noch eine besondere Ausprägung gibt, sodass es insgesamt vier Hedge-Arten (-Ausprägungen) gibt (**FVH, FVPH, CFH und CFH einer Nettoinvestition**). Im IAS 39 selbst wird rein formal nur von drei Hedge-Arten gesprochen, da der FVPH dort nicht als eigene Hedge-Art aufgeführt ist.

### Hedged Item

Das *Hedged Item* ist das **Grundgeschäft** einer Sicherungsbeziehung; siehe **Hedge Accounting**.

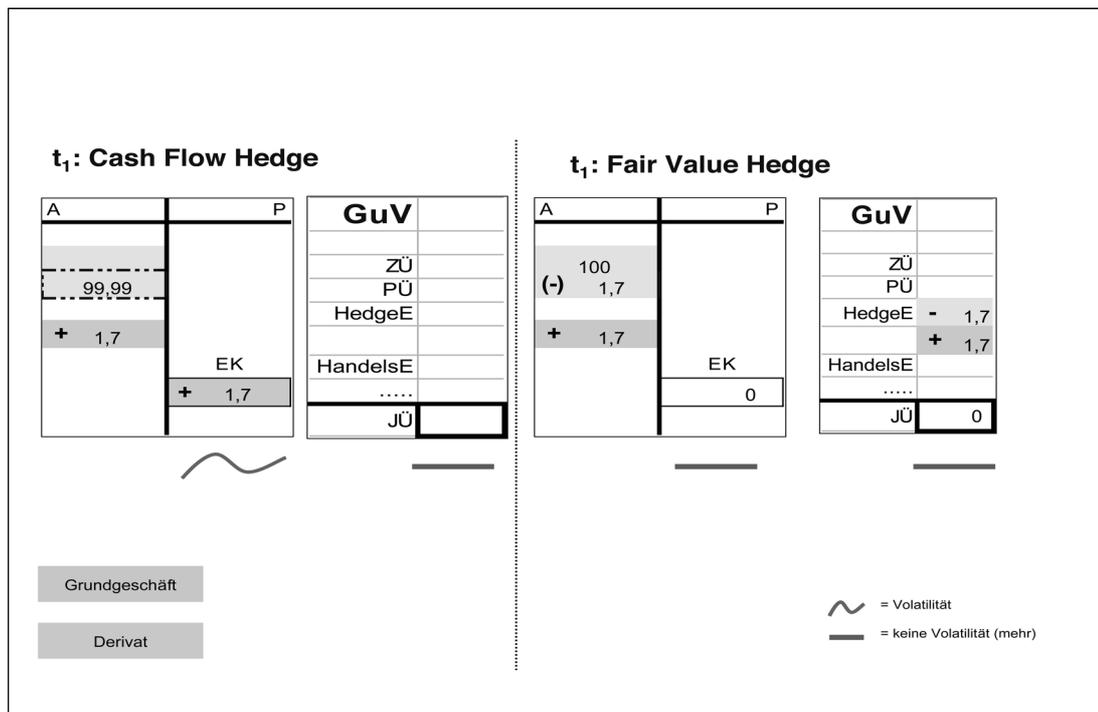


Abb. 11: Beispiel zum Hedge Accounting (III)

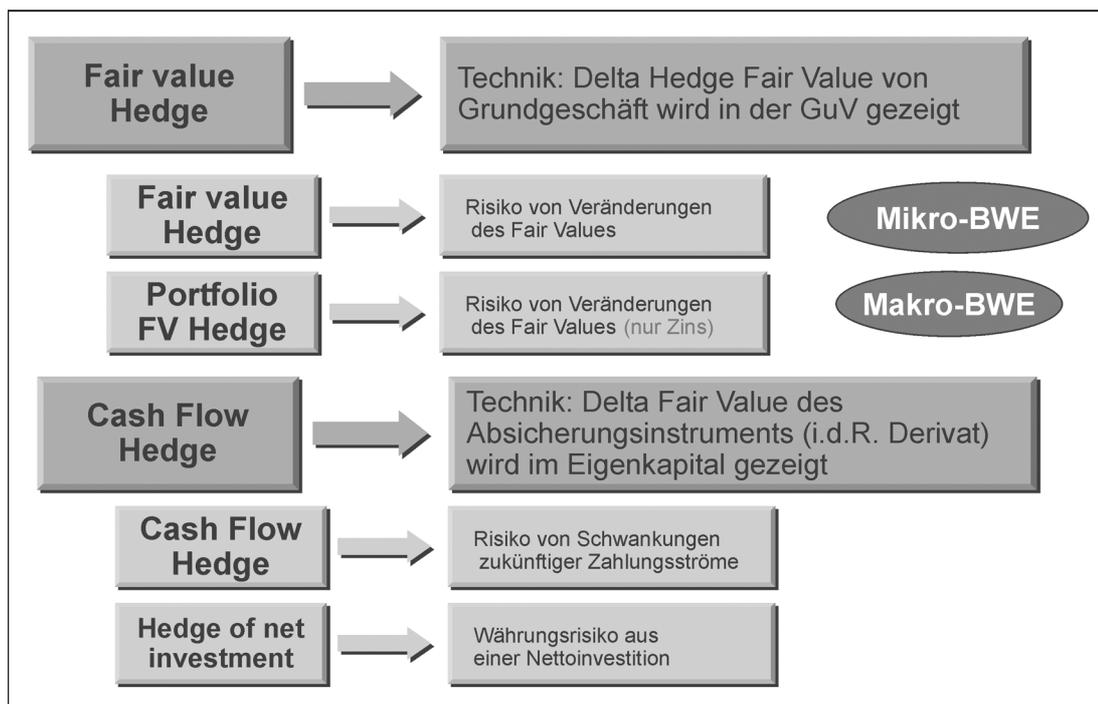


Abb. 12: Hedge-Arten/-Techniken

### Hedging Instrument

Siehe **Sicherungsinstrument**.

### Held to Maturity (HTM)

Eine von mehreren IAS 39-Bewertungskategorien. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (*held-to-maturity investments*) sind gem. IAS 39.9 wie folgt definiert. (1) nicht derivative finanzielle Vermögenswerte (2) mit festen oder bestimmbar Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, (3) die das Unternehmen bis zur Endfälligkeit halten will und kann, mit (4) Ausnahme von denjenigen, die das Unternehmen beim erstmaligen Ansatz der Kategorie **Fair Value by De-**

**signation (FVBD), Available for Sale (AFS) oder Loans and Receivables (LAR)** zuordnet und (5) kein sog. **Tainting** vorliegt.

### IAS 1

IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ enthält Mindestangaben zum Bilanz- und GuV-Ausweis, die auch Finanzinstrumente betreffen.

### IAS 12

IAS 12 „Ertragsteuern“ beschäftigt sich u.a. mit den sog. latenten Steuern. Da die IFRS- und Steuerbilanzierung temporär auseinanderlaufen können und dadurch in der IFRS-Bilanz – wirt-

schaftlich gesehen – ein höheres oder geringeres Ergebnis ausgewiesen werden kann, wird in der IFRS-Bilanz fingiert, dass die Besteuerung so wie in der IFRS-Bilanz dargestellt erfolgen würde. Die anhand dieser Simulation ermittelten „Korrekturbeträge“ werden in der Bilanz und der GuV unter den latenten Steuern gebucht. Auch bzw. gerade bei Finanzinstrumenten treten solche temporären Differenzen auf, die folglich Gegenstand latenter Steuern sind. Beispielsweise dürfen unrealisierte Gewinne aus einer Marktbewertung eines Zinsswaps in der IFRS-Bilanz wegen des Realisationsprinzips nicht in der Steuerbilanz gezeigt werden. Gegen diesen unrealisierten Ertrag von z.B. 100 GE in der IFRS-GuV wird dann ein Aufwand aus latenten Steuern i.H.v. -30 GE (bei angenommener Konzernsteuerquote von 30%) gebucht, sodass mit netto 70 GE genau der Betrag ausgewiesen wird, der bei einer Realisierung ceteris paribus tatsächlich so endgültig in den Büchern ausgewiesen würde.

### IAS 21

IAS 21 „Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse“ behandelt die Fremdwährungsumrechnung und -bewertung und ist insofern hinzuziehen, wenn es um die Bilanzierung von Fremdwährungs-Exposure (sowohl Transaktions- als auch Translations-Exposure) geht.

Die Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften (**Transaktions-Exposure**) hängt davon ab, ob sie als sog. monetäre oder nicht monetäre Posten einzustufen sind. Gemäß IAS 21.23 sind Fremdwährungsgeschäfte wie folgt zu bewerten: (1) **Monetäre Posten (Monetary Items)** in einer Fremdwährung sind unter Verwendung des Stichtagskurses umzurechnen; (2) *Nicht-Monetäre Posten (Non-Monetary Items)*, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, sind mit dem Kurs am Tag des Geschäftsverfalls umzurechnen und (3) nicht monetäre Posten, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, sind mit dem Kurs umzurechnen, der am Tag der Ermittlung des Werts gültig war. Beispiel dazu: (1) Sämtliche Fremdkapitalpapiere (Forderungen, Verbindlichkeiten, Bonds, Schuldscheindarlehen etc.) unabhängig von der IAS-39-Kategorie. (2) Beteiligungen, die zu **Anschaffungskosten** bewertet werden. (3) Aktien der Kategorien **Available for Sale (AFS)**, **Trading (TRD)** und **Fair Value by Designation (FVBD)**.

Die Währungsumrechnung eines (selbstständigen) ausländischen Tochterunternehmens stellt sich i.d.R. als Transformationsvorgang von der Fremdwährungsbilanz in die Euro-Bilanz der Mutter dar (**Translations-Exposure**). Gemäß IAS 21.39 erfolgt diese Transformation nach der sog. **qualifizierten Durchschnittsmethode**.

### IAS 30

IAS 30 „Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen“ war der einzige branchenspezifische IFRS-Standard im Umfeld der Rechnungslegung von Finanzinstrumenten.

Der IAS 30 wurde durch Inkrafttreten des IFRS 7 abgelöst (2007).

### IAS 32

Der IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ enthält eine Vielzahl von Definitionen zu dem Themenkomplex Finanzinstrumente und regelt die Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital auf der Passivseite.

### IAS 39

IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ stellt das „Herz“ der Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente dar, da er die materiell wichtigen Vorschriften zum Ansatz und insbesondere zur Bewertung (**Mixed Model, Hedge Accounting**) beinhaltet.

### IFRS 7

Der IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ gibt vor, welche Anhangangaben zu Finanzinstrumenten zu machen sind. Dies betrifft Zusatzangaben zur Bilanz, GuV und Marktwerten genauso wie eine Vielzahl von Risikoangaben.

### IFRS for Small and Medium Sized Entities (SMEs) (dt. KMU)

Die aktuellen IFRS berücksichtigen zurzeit nicht die Besonderheiten von mittelständischen Unternehmen (klein und mittelgroße Unternehmen, KMU). Daher hat das IASB für diese Unternehmensgruppe einen Entwurf eines eigenen Standards veröffentlicht, der zwar grundsätzlich auf den allgemeinen IFRS-Standards aufbaut, aber für bestimmte Bereiche teilweise erhebliche Vereinfachungen im Vergleich zum vollständigen IFRS-Regelwerk vorsieht. Der Standard firmierte zwischenzeitlich unter „*IFRS for Non-publicly Accountable Entities*“ (NPAEs), nach dem er zunächst „*IFRS for Small and Medium Sized Entities*“ (SME) und dann „*IFRS for Private Entities*“ (PEs) hieß, um nun endgültig doch wieder unter SME zu firmieren. Die Vereinfachungen betreffen auch den Bereich der Finanzinstrumente. Der für Finanzinstrumente relevante Teil im Entwurf des IFRS for NPAEs stellt Abschnitt 11 „Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten“ dar. Dieser Abschnitt soll in zwei Teile unterteilt werden. Abschnitt 11A behandelt einfache „*Payables* und *Receivables*“, wohingegen Abschnitt 11B sich mit komplexeren Instrumenten und Transaktionen beschäftigt. Da der IFRS für SMEs u.a. in Deutschland sehr kontrovers diskutiert wird, soll das durch **BilMoG** modernisierte HGB hierzu eine Alternative darstellen. Bezüglich der Modernisierungsüberlegungen auf EU-Ebene siehe **Bilanzrichtlinie, EG, 4. und 7.**

### IFRS-Standards; Überblick

Die für die Bilanzierung von **Finanzinstrumenten** relevanten IFRS-Vorschriften verteilen sich über mehrere Einzelstandards (vgl. Abb. 13 auf S. 345). Die zentralen Standards sind der **IAS 32**, **IAS 39** und **IFRS 7**. Das „Herz“ der Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente ist der IAS 39; er regelt u.a. die Bewertung.

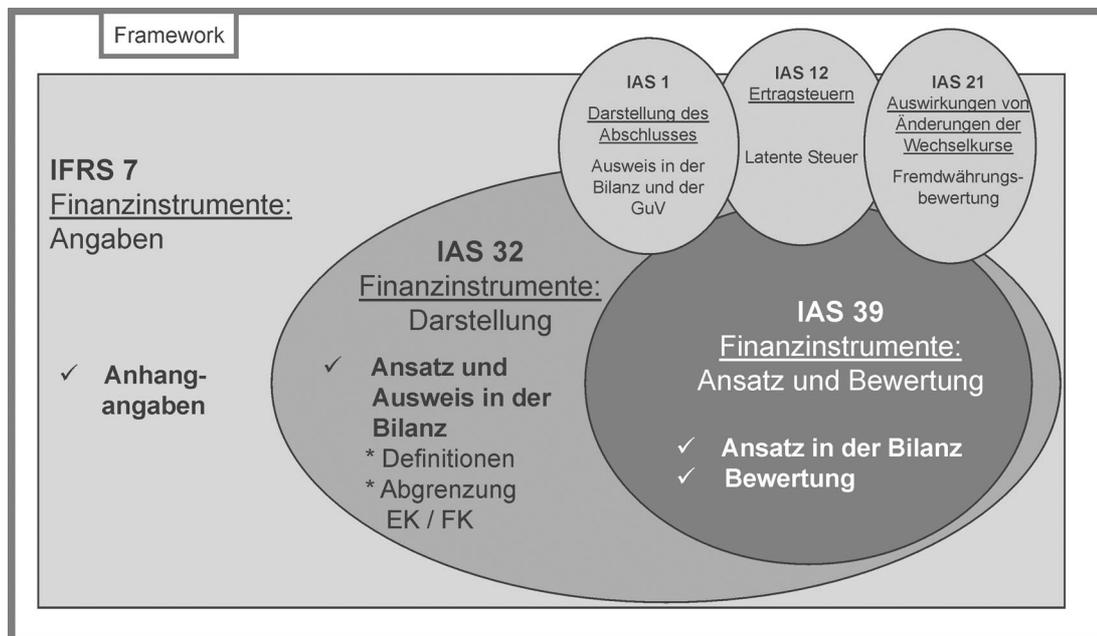


Abb. 13: Für Finanzinstrumente relevante Standards

Vier weitere IFRS-Vorschriften – **IAS 12**, **IAS 21**, **IAS 1** und das **Rahmenkonzept** – regeln nicht explizit nur Sachverhalte zu Finanzinstrumenten, beeinflussen aber auch deren Bilanzierung.

### Impairment

Anders als bei der **Fair Value (FV)**-Bewertung geht es beim Impairment-Test um die Ermittlung einer ggf. vorhandenen dauerhaften Wertminderung von Finanzinstrumenten. Gemäß IAS 39.58 Satz 1 ist an jedem Bilanzstichtag zu ermitteln, ob **objektive Hinweise** auf eine dauerhafte Wertminderung schließen lassen. Liegen objektive Hinweise für ein Impairment vor, so ist der Impairmentbetrag als Aufwand in der GuV zu erfassen.

Bei Finanzinstrumenten der Kategorie **Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)** wird über die GuV-wirksame Erfassung der Fair Value-Veränderung indirekt auch bereits eine mögliche dauerhafte Wertminderung in der GuV erfasst, sodass für Finanzinstrumente dieser Kategorie ein separater Impairmenttest nicht erforderlich ist. Bei Finanzinstrumenten der Kategorien **Loans and Receivables (LAR)** und **Held to Maturity (HTM)** ergibt sich der Impairmentbetrag aus der Differenz der **fortgeführten Anschaffungskosten (FAK)** und dem niedrigeren sog. *Recoverable Amount*. Bei Finanzinstrumenten der Kategorie *Available for Sale (AFS)* ergibt sich der Impairmentbetrag aus der Differenz der fortgeführten Anschaffungskosten und dem *Fair Value*. Der Impairmentbetrag ist ergebniswirksam zu erfassen.

### Inter-company Geschäfte

Siehe **Interne Geschäfte**.

### International Financial Reporting Standards (IFRS)

Zum einen stellen die IFRS den Oberbegriff für alle vom *International Accounting Standards Board (IASB)* veröffentlichten Rechnungslegungsvorschriften dar. In Deutschland existiert

neben der nationalen Rechnungslegung nach HGB die internationale IFRS-Rechnungslegung verpflichtend für den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen. Zum anderen wird der Begriff IFRS für alle vom IASB seit 2003 neu verabschiedeten Rechnungslegungsvorschriften verwendet. Die bis 2002 verabschiedeten Vorschriften werden weiterhin unter den Bezeichnungen *International Accounting Standards (IAS)* veröffentlicht Beispiel: Der IFRS 1 beschäftigt sich mit der „erstmaligen Anwendung der IFRS“, der IAS 1 dahingegen mit der „Darstellung des Abschlusses“.

### International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)

IPSAS stellt den internationalen Rechnungslegungsstandard für die öffentliche Verwaltung dar, der sich an den *International Financial Reporting Standards (IFRS)* orientiert. Ein weiterer Schritt für die öffentliche Verwaltung nach der Umstellung auf nationaler Ebene von der Kameeralistik auf die (HGB-)Doppik (siehe unter **neues kommunales Finanzmanagement (NKF)**) könnte die Umstellung auf die internationalen Rechnungslegungsvorschriften für die öffentliche Verwaltung IPSAS sein. Auf Deutschland bezogen könnten die Gebietskörperschaften wie Bund, Länder und **Kommunen** die IPSAS anwenden. Bei den IPSAS handelt es sich derzeit lediglich um Empfehlungen. Rechtsverbindlich würden diese Empfehlungen erst, wenn sie in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist in Deutschland bislang nicht der Fall und daher finden die IPSAS zurzeit in Deutschland keine und in der EU erst in wenigen Staaten Anwendung. Anders ist die Situation hingegen in der Schweiz sowie der Europäischen Kommission<sup>18)</sup>, der OECD und der NATO, die bereits die

18) Den Jahresabschluss 2007 hat die EU-Kommission veröffentlicht unter: [ec.europa.eu/budget/library/publications/fin\\_manag\\_account/fin\\_annual\\_acc\\_2007\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/budget/library/publications/fin_manag_account/fin_annual_acc_2007_en.pdf).

IPSAS anwenden. Von den zurzeit 26 IPSAS-Standards regelt lediglich der IPSAS 15 („Darstellung und Angaben von Informationen über alle Arten von Finanzinstrumenten“) als Pendant zum IAS 32 Sachverhalte zu Finanzinstrumenten. Für die nicht von den IPSAS abgedeckten Sachverhalte, werden alternativ nationale Vorschriften oder aber die IFRS herangezogen, mit Blick auf Finanzinstrumente also der IAS 39 und IFRS 7. Siehe auch **Finanzkrise und IPSAS**.

### Interne Geschäfte

Die IFRS verbieten explizit (anders als das HGB) die Bilanzierung von internen Geschäften (IAS 39.73, IAS 39.IG.F1.4). Unter internen Geschäften werden in diesem Zusammenhang i.d.R. Geschäfte zwischen Organisationseinheiten ein und derselben Unternehmung (Rechtsform) verstanden (sog. intra-office Geschäfte). Sie betreffen somit die (Meldedaten) des Einzelabschlusses. Interne Geschäfte nach IFRS können nicht Gegenstand einer Sicherungsbeziehung sein; diese müssen nach IFRS generell extern am Markt abgeschlossen werden. Gleiches gilt für konzerninterne Geschäfte (sog. inter-company Geschäfte) auf Ebene des Konzernabschlusses (sog. Konzernhedges).

### Intra-Office Geschäfte

Siehe **Interne Geschäfte**.

### Kassengeschäfte

Siehe **Finanzinstrument**.

### Kategorien

Siehe **Bewertungskategorien**.

### Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)

Siehe **IFRS for Small and Medium Sized Entities (SMEs)**.

### Kommunen

Die Rechnungslegungspflichten von (Teilbereichen der) Kommunen hängen davon ab, wie diese organisiert sind; z.B. ob die Teilbereiche verselbstständigt sind oder nicht. Als ein Beispiel für die Rechnungslegungspflichten eines verselbstständigten Teilbereichs siehe die Ausführungen zu **Stadtwerken**. Der nicht verselbstständigte Teil der Kommunen stellt die – i.d.R. durch Beamte geleitete – Kernverwaltung (Regiebetriebe) dar. Aktuell erfolgt in vielen Kernverwaltungen eine Umstellung von der – zurzeit noch dominierenden – Kameralistik auf die kaufmännische Buchführung. Da die Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland den Bundesländern obliegt, gibt es hier allerdings nicht eine einheitliche Rechnungslegung für gesamt Deutschland (so wie dies z.B. beim HGB der Fall ist). Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, welches ab 2009 für seine kommunalen Verwaltungen die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach der kaufmännischen Buchführung fordert (**neues**

**kommunales Finanzmanagement (NKF)**). Die NKF-Rechnungslegungsvorschriften basieren im Wesentlichen auf den Bilanzierungsvorschriften des **Handelsgesetzbuchs (HGB)** für große Kapitalgesellschaften. Insofern sind die im vorliegenden Glossar dargestellten HGB-Regelungen auch für bilanzierende Kommunen relevant. Weitere Informationen zur Rechnungslegung in der öffentlichen Verwaltung enthält die IDW-Stellungnahme ERS ÖFA 1 von 30.10.2001 zur „Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“. Bezüglich der internationalen Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung siehe **International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)**.

### Komplexitätsreduktion

Aufgrund der Komplexität der IFRS-Bilanzierung von Finanzinstrumenten plant das IASB im Rahmen eines Konvergenzprojekts mit dem US-amerikanischen Standardsetzer (FASB) eine komplette Neustrukturierung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Dazu hat das IASB im März 2008 das Diskussionspapier „Reduzierung der Komplexität der Berichterstattung über Finanzinstrumente“ (*Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments*) vorgelegt. Das IASB strebt danach als langfristiges Ziel eine einheitliche Bewertung aller Finanzinstrumente zum *Fair Value* an. Als Übergangslösung hin zu diesem langfristigen Ziel stellt der Standardsetzer folgende mögliche Zwischenlösungen dar: (1) Veränderung der aktuellen Bewertungsregelungen z.B. durch Reduzierung der Anzahl von **Bewertungskategorien**, (2) Veränderung der aktuellen Bewertungsregelungen durch prinzipienbasierte Fair Value-Bewertungsregelungen bzw. (3) Vereinfachung des *Hedge Accounting*. Im Rahmen der Diskussionen über die **Finanzkrise** beschloss das IASB im November 2008 dieses Projekt zur umfassenden Überprüfung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten auf seine aktive Agenda zu nehmen (*Financial Instruments – Comprehensive Project*).

### Konzernabschluss

(HGB / IFRS) Besitzt ein Unternehmen Beteiligungen, so ist zu prüfen, ob es – zusätzlich zu dem verpflichtend aufzustellenden **Einzelabschluss** – einen Konzernabschluss aufzustellen hat. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Mutterunternehmen entweder rechtlich<sup>19)</sup> oder aber wirtschaftlich<sup>20)</sup> das andere Unternehmen beherrscht. Rechtliche Kontrolle besteht z.B. bei Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrags. Wirtschaftliche Kontrolle besteht, wenn neben dem Beteiligungsverhältnis das Mutterunternehmen originäre Leitungsaufgaben für den gesamten Konzern übernimmt und damit eine einheitliche Leitung tatsächlich ausübt. Bezüglich der Frage, ob ein Konzernabschluss nach HGB oder IFRS zu erstellen ist, siehe **Rechnungslegung**.

19) *Control-Konzept gem. § 290 Abs. 2 HGB.*

20) *Konzept der einheitlichen Leitung gem. § 290 Abs. 1 HGB.*

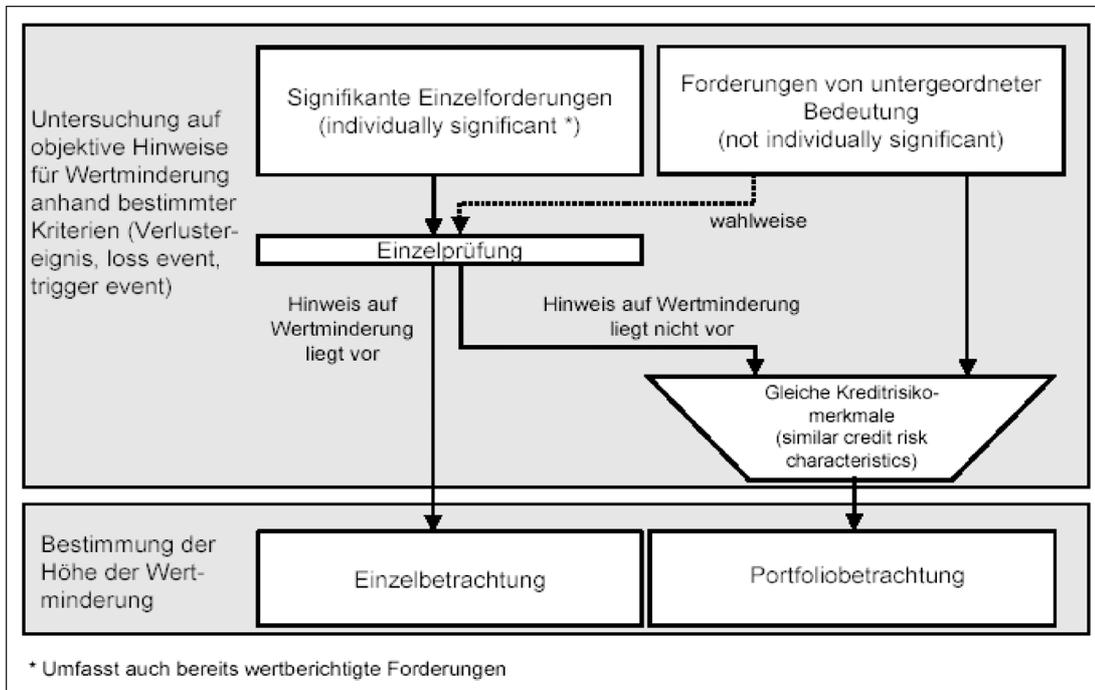


Abb. 14: Überblick über Einzel- und Portfolio-Impairment<sup>21)</sup>

## Kredite und Forderungen

Siehe **Loans and Receivables (LAR)**.

### LAR- und HTM-Impairment

Bei der Impairment-Ermittlung ist ein zweistufiger Impairment-Prozess zu durchlaufen. Abb. 14 gibt einen Überblick über diesen Prozess. Gemäß IAS 39.64 Satz 1 ist zunächst für signifikante (Pflicht) und nicht-signifikante (Wahl) finanzielle Vermögenswerte festzustellen, ob auf individueller Basis ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vorliegt (Einzelimpairment). Finanzielle Vermögenswerte, bei denen im Rahmen eines durchgeführten Einzel-Impairments kein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung besteht, sowie nicht-signifikante finanzielle Vermögenswerte, für die kein Einzel-Impairment durchgeführt wurde, sind in Gruppen finanzieller Vermögenswerte (Portfolios) mit vergleichbaren Ausfallrisikoprofilen aufzunehmen und dann gemeinsam auf objektive Hinweise bezüglich einer Wertminderung (bezogen auf das jeweilige Portfolio) zu untersuchen (Portfolio-Impairment).

### Latente Steuer

Siehe **IAS 12**.

### Level 1 bis 3

Siehe **Fair Value-Hierarchie**.

### Loans and Receivables (LAR)

Eine von mehreren IAS 39-**Bewertungskategorien**. „Kredite und Forderungen“ (*Loans and Receivables*) sind gem. IAS 39.9 (1) nicht derivative finanzielle Vermögenswerte, (2) mit festen oder bestimmbar Zahlungen, (3) die nicht auf einem **aktivem Markt** notiert sind,

mit Ausnahme von denjenigen, die das Unternehmen der Kategorie (4a) **Trading (TRD)** bzw. **Fair Value by Designation (FVBD)** oder (4b) **Available for Sale (AFS)** zuordnet oder (4c) diejenigen, für die der Inhaber seine ursprüngliche Investition infolge anderer Gründe als einer Bonitätsverschlechterung nicht mehr nahezu vollständig wiedererlangen könnte und die dann als AFS einzustufen sind. Gegenstand von LAR können nur Kassageschäfte (siehe (1)) und Fremdkapitalpapiere (also keine Aktien, siehe (2)) sein, deren Nominale (außer bei einer Bonitätsverschlechterung) wieder zurückgezahlt werden (siehe (4c)). Diese Fremdkapitalpapiere dürfen nicht auf einem sog. aktiven Markt notiert sein (siehe (3)). Der Definition des aktiven Markts kommt an dieser Stelle große Bedeutung zu.

### Makro-BWE

(HGB) Eine Makro-BWE stellt eine der drei Arten von **Bewertungseinheiten (BWE)** dar, die meistens bei Banken Anwendung findet. Im Rahmen von Makro-Hedges werden Derivate eingesetzt, die zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos des gesamten Bankbuchs abgeschlossen werden, z.B. Zinsswaps, die bestimmte Aktiv-/Passivüberhänge bestimmter Laufzeitbänder absichern. In der IFRS-Rechnungslegung entspricht der **Fair Value Portfolio Hedge auf Zinsänderungsrisiken (FVPH)** dem Grundgedanken der Makro-BWE.

### Mark to Market

Siehe **Fair Value-Hierarchie**.

### Mark to Model

Siehe **Fair Value-Hierarchie**.

<sup>21)</sup> Quelle: IDW ERS HFA 9 n.F. S. 20.

## Marktpreisrisiko

Eine von drei Hauptrisikokategorien, die Gegenstand der Bewertung von Finanzinstrumenten in der Rechnungslegung sind.

Bezüglich der bilanziellen Berücksichtigung des Marktpreisrisikos (ohne FX) gibt es nach IAS 39 grundsätzlich zwei unterschiedliche Bewertungsmethoden. Entweder eine Bewertung zum **Fair Value (FV)** oder keine marktpreisinduzierte Bewertung, sondern eine Bilanzierung **zu den fortgeführten Anschaffungskosten (FAK)**. Welche von den beiden Bewertungsmethoden anzuwenden ist, hängt von der IAS-39-Bewertungskategorie ab.

Bezüglich der bilanziellen Abbildung von FX-Risiken siehe **Fremdwährungsrisiken (FX)**.

## Marktwert

Siehe **Fair Value-Hierarchie**.

## Mikro-BWE

(HGB) Eine Mikro-BWE stellt eine der drei Arten von **Bewertungseinheiten (BWE)** dar. Unter Mikro-BWE im engeren Sinn wird eine 1:1-Beziehung von Grund- und Sicherungsgeschäft verstanden (z.B. 1 *Bond Long* gegen 1 *Payer Swap*). Unter Mikro-Hedges im weiteren Sinn wird eine 1:n- oder n:1- oder aber auch eine n:m-Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft verstanden (z.B. 1 *Bond Long* gegen mehrere *Payer Swaps* ähnlicher Ausprägung bzw. mehrere *Bonds* ähnlicher Ausprägung *Long* gegen 1 *Payer Swap*). Bei Banken können Mikro-BWEs sowohl im Bankbuch als auch im Handelsbestand vorkommen. Das Pendant zur Mikro-BWE stellt der **Fair Value Hedge (FVH)** bei den IFRS dar.

## Mittelstand

Siehe **IFRS for Small and Medium Sized Entities (SMEs)**.

## Mixed Model

Unter *Mixed Model* versteht man eine Bewertungssystematik, die ein Nebeneinander unterschiedlicher **Bewertungsmethoden** vorsieht. Das *Mixed Model* des **IAS 39** sieht z.B. bei der Bewertung des **Marktpreisrisikos** (ohne FX) entweder eine Bewertung zu **fortgeführten Anschaffungskosten (FAK)** oder aber zum **Fair Value (FV)** vor.

## Monetäre Posten (Monetary Items)

Die Bilanzierung von Fremdwährungsgeschäften gem. **IAS 21** hängt davon ab, ob sie als sog. monetäre oder nicht monetäre Posten einzustufen sind. Monetäre Posten sind gem. IAS 21.8 i.V.m. IAS 21.10 im Besitz befindliche Währungseinheiten sowie Vermögenswerte und Schulden, für die das Unternehmen ein feste oder bestimmbare Anzahl von Währungseinheiten erhält oder bezahlen muss. Mit Blick auf **Finanzinstrumente** kann man stark vereinfacht sagen, dass alle Fremdkapitalpapiere (z.B.

*Bonds*) monetäre Posten i.S.d. IAS 21 darstellen und (gehaltene) Eigenkapitalpapiere (z.B. Investments in Aktien) nicht-monetäre Posten sind.

## Neubewertungsrücklage

**Fair Value (FV)**-Veränderungen von u.a. **Finanzinstrumenten** der Kategorie **Available for Sale (AFS)** sowie **Cash-flow Hedge (CFH)-Derivaten** werden GuV-neutral direkt im bilanziellen Eigenkapital erfasst, in der sog. Neubewertungsrücklage.

## Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF)

Zurzeit vollzieht sich in der deutschen öffentlichen Verwaltung ein Paradigmenwechsel von der Kameralistik zur Doppik. Sukzessive stellen in der nächsten Zeit diverse Gebietskörperschaften ihre Buchhaltung von der zahlungsorientierten einfachen Rechnungslegung (Kameralistik) auf die ressourcenverbrauchsorientierte doppelte Rechnungslegung (Doppik) um. Da die Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland den Bundesländern obliegt, gibt es hier allerdings keine einheitliche Rechnungslegung für gesamt Deutschland (so wie dies z.B. beim **Handelsgesetzbuch (HGB)** der Fall ist). Das Land Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, welches ab 2009 für seine **Kommunen** – im Rahmen des sog. „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF<sup>22</sup>) – die Aufstellung eines Jahresabschlusses nach der Doppik fordert.

## Nicht-Banken

Siehe **Banken (Kreditinstitute)**.

## Nicht-monetäre Posten (non monetary items)

Siehe **Monetäre Posten (Monetary Items)**.

## Objektive Hinweise

Liegen objektive Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass eine dauerhafte Wertminderung gegeben ist, so ist ein **Impairment** zu buchen. IAS 39.59 nennt einige Beispiele für das Vorliegen eines objektiven Hinweises, wie z.B. erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners oder aber ein Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen). Objektive Hinweise bei Eigenkapitalinstrumenten (z.B. Aktien) sind u.a. eine signifikante oder länger anhaltende („*prolonged*“) Abnahme des beizulegenden Zeitwerts unter die Anschaffungskosten. Größenordnungen für „signifikant“ können 20% und für „länger anhaltend“ 6 Monate sein.

## Optionspreismodelle

Siehe **Fair Value-Hierarchie**.

<sup>22</sup> <http://www.neues-kommunales-finanzmanagement.de>.

## Originäre Finanzinstrumente

Siehe **Finanzinstrument**.

## Other Comprehensive Income (OCI)

Ist nach US-GAAP das Pendant zu der IFRS-**Neubewertungsrücklage**.

## Own-Use-Kontrakte

Siehe **Waretermingeschäfte**.

## Plain Vanilla-Finanzinstrument

Standard Finanzinstrument ohne irgendwelche Besonderheiten.

## Planned Future Transaction

*Planned Future Transactions* (geplante und höchst wahrscheinliche Geschäftsvorfälle) sind nicht zu bilanzieren. Beispiel: Gleiches Beispiel wie bei **Firm Commitment**, nur dass nun keine feste Verpflichtung, sondern ein geplanter und höchst wahrscheinlicher Geschäftsvorfall vorliegt. Bezogen auf das beim *Firm Commitment* genannte Beispiel mit der Öl-Lieferung ist in diesem Fall kein Kaufvertrag für die Lieferung von Öl auf Termin (so wie beim *Firm Commitment*) unterschrieben worden, sondern es ist geplant, in einem Jahr – mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit – das Öl zu erwerben. **(Aus Gründen des Leseflusses wäre besser das Beispiel aus Firm Commitment hier noch einmal aufzuführen, statt mit Verweisen zu arbeiten)**

*Planned Future Transactions* können im Rahmen eines **Cash-flow Hedge (CFH)** abgesichert werden.

## Portfolio-BWE

(HGB) Eine Portfolio-BWE stellt eine der drei Arten von **Bewertungseinheiten (BWE)** dar. Bei Portfolio-BWEs nach HGB werden bestimmte Handelsbestände zusammengefasst und als Einheit bewertet. Entweder werden gleiche Produkte gleicher Risikoart (z.B. Zinsswapbuch) oder unterschiedliche Produkte gleicher Risikoart (z.B. öffentliche Anleihen plus Schuldscheindarlehen plus Zins-Futures) zusammen bewertet. Einen solchen Portfolio-Hedge bedarf es nach IFRS nicht, da sämtliche Handelsbestände der Kategorie **Trading (TRD)** zuzuordnen sind und daher schon per se einheitlich bewertet werden. Der Begriff des Portfolio-Hedges nach IFRS wird eher i.S.e. **Mikro-BWE** im weiteren Sinn verstanden.

## Portfolio-Impairment

Siehe **LAR- und HTM-Impairment**.

## Prospektiver Effektivitätstest (PET)

Siehe **Effektivitätstest**.

## Qualifizierte Durchschnittsmethode

Die Währungsumrechnung eines (selbstständigen) ausländischen Tochterunternehmens stellt sich i.d.R. als Transformationsvorgang von der Fremdwährungsbilanz in die Euro-Bilanz der

Mutter dar (**Translations-Exposure**). Gemäß **IAS 21** erfolgt diese Transformation nach der sog. qualifizierten Durchschnittsmethode (IAS 21.39): (1) Vermögenswerte und Schulden sind zum Stichtagskurs, (2) Eigenkapital zum historischen Kurs und (3) GuV-Positionen zum Periodendurchschnittskurs umzurechnen. Die sich aus dieser Umrechnung ergebende Differenz ist GuV-neutral im Eigenkapital auszuweisen (Unterschiedsbetrag aus Währungsumrechnungen). Eine Realisierung der im Eigenkapital „geparkten“ Währungsumrechnungsgewinne oder -verluste erfolgt erst bei Verkauf oder Liquidation des ausländischen Tochterunternehmens und erhöht oder verringert entsprechend das Verkaufsergebnis.

## Rahmenkonzept

Über allen Standards der IFRS steht das sog. Rahmenkonzept (*Framework*), welches die GoB der IFRS darstellt und alle wesentlichen Grundprinzipien der internationalen Rechnungslegung regelt. Kommt man bei der bilanziellen Beurteilung einer konkreten Transaktion mit den gegebenen Standards nicht weiter, so kann das Rahmenkonzept hier ggf. weiterhelfen.

## Rechnungslegung

(HGB / IFRS) **Banken (Kreditinstitute)** und **Nicht-Banken** des Privatrechts haben verpflichtend einen HGB-Abschluss aufzustellen. Zusätzlich kann ein IFRS-Einzelabschluss erstellt werden (§ 325 Abs. 2a HGB). Ob neben dem HGB-Einzelabschluss noch ein **Konzernabschluss** zu erstellen ist, hängt davon ab, ob ein Mutterunternehmen i.S.d. § 290 HGB vorliegt. Nimmt ein solches Mutterunternehmen den Kapitalmarkt (durch Aktien- und/oder Fremdkapital-emissionen) in Anspruch, so ist der Konzernabschluss nach IFRS zu aufzustellen (§ 315a Abs. 1 HGB). Relevant sind allerdings nur die IFRS, die im Rahmen des sog. **Endorsement-Verfahrens** in EU-Recht übernommen wurden. Nimmt das Mutterunternehmen nicht den Kapitalmarkt in Anspruch, ist grundsätzlich ein HGB-Konzernabschluss gem. den Vorschriften der §§ 297 HGB ff. zu erstellen. Anstatt eines HGB-Konzernabschlusses kann der Bilanzierende allerdings auch freiwillig einen IFRS-Konzernabschluss erstellen (§ 315a Abs. 3 HGB) (vgl. Tab. 5 auf S. 350).

## Reclassification

Siehe **Umklassifizierung**.

## Recoverable Amount

Im Rahmen des **Impairment** für Finanzinstrumente der Kategorien **Loans and Receivables (LAR)** und **Held to Maturity (HTM)** ist der Barwert der erwarteten künftigen Cash-flows (*Recoverable Amount*) zu ermitteln. Hierfür sind die erwarteten ausstehenden Cash-flows mit dem **Effektivzins** vom Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses abzuzinsen (historischer Effektivzins).

Unternehmenstyp	Konzernabschluss		Einzelabschluss		Steuerbilanz
	HGB	IFRS	HGB	IFRS <sup>*)</sup>	HGB → StB
<b>A. „Große Unternehmen“</b>					
1) Kapitalmarktorientierter Konzern	–	X	X	+	X
2) Kein kapitalmarktorientierter Konzern, aber freiwillige IFRS-Bilanzierung	–	X	X	+	X
3) Kein kapitalmarktorientierter Konzern	X	–	X	+	X
4) Kein Konzern	(X)**)	–	X	+	X
<b>B. „Kleine und mittelgroße Unternehmen KMU“</b>	(X)**)	–	X	+	X

<sup>\*)</sup> Freiwillig nur zu Informationszwecken  
<sup>\*\*)</sup> Größenabhängige Befreiungen (§ 293 HGB)

Tab. 5: Rechnungslegungspflichten

### Reducing Complexity

Bezüglich des IASB-Diskussionspapiers „*Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments*“ siehe **Komplexitätsreduktion**.

### Regressionsanalyse

Siehe **Effektivitätstest**.

### Residential Mortgage Backed Securities (RMBS)

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**.

### Retrospektiver Effektivitätstest (RET)

Siehe **Effektivitätstest**.

### Securitization

Siehe **Verbriefungstransaktionen**.

### Sensitivitätsanalyse

Siehe **Effektivitätstest**.

### Short Cut Methode

Siehe **Vereinfachtes Verfahren**.

### SIC 12

Siehe **Zweckgesellschaften**.

### Sicherungsbeziehung

Siehe **Hedge Accounting**.

### Sicherungsinstrument

Im Rahmen von **Hedge Accounting** sind als Sicherungsinstrument (*Hedging Instrument*) i.S.d. IAS 39 grundsätzlich nur **Derivate** zulässig. Lediglich bei der Absicherung von **Fremdwährungsrisiken (FX)** können auch nicht-derivativ Finanzinstrumente als Sicherungsgeschäfte eingesetzt werden.

### Sonstige Verbindlichkeiten (L)

Eine von mehreren IAS 39-**Bewertungskategorien**. Verpflichtungen werden der Kategorie „sonstige Verbindlichkeiten“ (*other liability*) zugeordnet, wenn sie nicht Gegenstand der Kategorie **Fair Value through Profit and Loss**

(**FVTPL**) oder **gegebene Finanzgarantien (FG)** sind. Die Kategorie sonstige Verbindlichkeiten (L) ist nicht explizit im IAS 39.9 als solche definiert, ergibt sich aber im Umkehrschluss zu den explizit im Standard definierten Kategorien und ist im Datenmodell der Bilanzierung als eigene Kategorie mit zu berücksichtigen.

### Special Purpose Vehicles (Entities) SPV (SPE)

Siehe **Zweckgesellschaften**.

### Stadtwerke

Stadtwerke befinden sich i.d.R. im Eigentum der **Kommunen**. Sind die Stadtwerke als Unternehmen des Privatrechts organisiert (z.B. GmbH), dann gelten für sie die ganz normalen Vorschriften zur **Rechnungslegung** wie für alle Unternehmen des Privatrechts. Alternativ können Stadtwerke als ein verselbstständiger Teil der kommunalen Verwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als sog. Eigenbetrieb organisiert sein. Die Rechtsgrundlage für Eigenbetriebe stellt die Eigenbetriebsverordnung von 1938 dar. Die darin enthaltenen Rechnungslegungsvorschriften basieren weitgehend auf den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften.

### Structured Credit Products (SCP)

SCP sind ein **strukturiertes Finanzinstrument** und als solche auf eine Abspaltungspflicht des **eingebetteten Derivates** hin zu untersuchen. Beispiele für konkrete SCP-Produktarten sind: *Asset Backed Securities (ABS)*, *Collateralized Debt Obligations (CDO)*, *Collateralized Loan Obligations (CLO)*, *Residential Mortgage Backed Securities (RMBS)* und *Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS)*.

Für die bilanzielle Behandlung der SCP-Bestände ist entscheidend, ob diese als sog. „Cash-Strukturen“ oder aber als „Synthetische Strukturen“ einzustufen sind. Bei Cash-Strukturen findet keine Abspaltung des eingebetteten Derivates statt, bei synthetischen Strukturen dahingegen findet eine Abspaltung statt. Bei Cash-Strukturen („*true sale*“) befinden sich zur Unter-

legung der von den **Zweckgesellschaften** emittierten Anleihen Forderungen und/oder Wertpapiere im Bestand der Zweckgesellschaft. Bei synthetischen Strukturen dahingegen wird das Kreditrisiko des Portfolios von finanziellen Vermögenswerten synthetisch – üblicherweise mit einem *Credit Default Swap* (CDS) – übertragen. Kombinationen aus Cash- und synthetischen Strukturen werden bilanziell wie synthetische Strukturen behandelt. Diese Abgrenzung zwischen Cash- und synthetischen Strukturen basiert auf dem Positionspapier „Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 10.12.2007.

### Strukturiertes Finanzinstrument

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist der Begriff „strukturierte Finanzinstrumente“ nicht fest definiert und es gibt eine Vielzahl von anderen Begriffen, die Verwendung finden: Produkte mit komplexen Strukturen, *Compound Instruments*, zusammengesetzte Instrumente, strukturierte Produkte, hybride Finanzinstrumente, *Hybrid Instruments*, *Combined Instruments* etc. Gemäß IAS 39 sind strukturierte Finanzinstrumente auf sog. **eingebettete Derivate** hin zu untersuchen.

### Synthetische Strukturen

Siehe **Structured Credit Products (SCP)**.

### Tainting

*Tainting* ist eine Art „Strafvorschrift“ für den Fall, dass man einen Teil der **Held to Maturity (HTM)**-Bestände, anders als dokumentiert, doch nicht bis zur Endfälligkeit gehalten hat, sondern verkauft oder aber umklassifiziert hat. In diesem Fall sind alle restlichen HTM-Bestände gezwungenermaßen in **Available for Sale (AFS)** umzuklassifizieren. Ein Unternehmen darf dann keine **finanziellen Vermögenswerte** mehr für das laufende Geschäftsjahr sowie für die zwei darauf folgenden Geschäftsjahre zur Kategorie HTM zuordnen. Ist diese Sperrfrist abgelaufen, so ist eine Zuordnung zu HTM wieder möglich. Zu beachten ist, dass IFRS eine Konzernbilanzierungsvorschrift ist und daher *Tainting* z.B. in einer kleinen Konzerngesellschaft Zwangsumgliederungen im gesamten Teil- oder sogar Gesamtkonzern nach sich ziehen kann. Daher ist die Verwendung der Kategorie HTM mit äußerster Sorgfalt nachzuhalten.

### Trading (TRD)

Eine von mehreren IAS 39-**Bewertungskategorien**. Gemäß IAS 39.9 ist ein **finanzieller Vermögenswert** oder eine **finanzielle Verbindlichkeit** als zu Handelszwecken gehalten einzustufen, wenn er/sie (1) hauptsächlich mit der Absicht erworben oder eingegangen wurde, das Finanzinstrument kurzfristig zu verkaufen oder zurückzukaufen; (2) Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam gemanagter Finanzinstrumente ist, für das in der jüngeren Vergangenheit Hinweise auf kurzfristige Ge-

winnmitnahmen bestehen; oder (3) ein **Derivat** ist.

### Transaktions-Exposure

Siehe **IAS 21**.

### Translations-Exposure

Siehe **IAS 21**.

### Umgliederung

Siehe **Umklassifizierung**.

### Umklassifizierung

Unter Umklassifizierungen versteht man die Möglichkeit, die beim Zugang erfolgte IAS 39-**Kategorie** nachträglich für die Zukunft zu ändern. Die Umklassifizierungen sind in IAS 39.50 bis IAS 39.54 geregelt. Eine Umklassifizierung war unter bestimmten Voraussetzungen nur zwischen den Kategorien **Available for Sale (AFS)** und **Held to Maturity (HTM)** (bzw. vice versa) möglich. Für alle anderen IAS 39-Kategorien ist somit eine nachträgliche Änderung der Kategorie nicht mehr möglich. Im Rahmen der **Finanzkrise** wurden die Umklassifizierungsmöglichkeiten nach IFRS erweitert.

### Umwidmung

Siehe **Umklassifizierung**.

### Unwinding

*Unwinding* ist die erfolgswirksame Vereinnahmung der sich im Zeitablauf ergebenden Barwertveränderung der erwarteten zukünftigen Cash-flows (**Recoverable Amount, Impairment**) wertberechtigter Finanzinstrumente. Das *Unwinding* stellt somit ein Surrogat für die eingestellte Zinszahlungsbuchung wertberechtigter Finanzinstrumente dar.

### Verbriefungstransaktionen

Bei Verbriefungstransaktionen (*Securitization*) werden Portfolios vorhandener Kredite verkauft (oft an sog. **Zweckgesellschaften**), bei denen oft ein Teil der zukünftigen Ausfälle des verkauften Kreditportfolios noch von dem Verkäufer zu tragen ist.

### Vereinfachtes Verfahren

**Effektivitätstest:** Stimmen alle entscheidenden Parameter bei **Grundgeschäft** und **Sicherungsinstrument** überein (wie Laufzeit, Fälligkeitsdatum, Zahlungsströme, Nominalwert, Referenzzinssätze), so lässt der IAS 39.AG108 vermuten, dass in diesem Fall eine vereinfachte Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen möglich ist und z.B. auf ein *Backtesting* des **retrospektiven Effektivitätstests (RET)** verzichtet werden kann. Der Standard stellt allerdings auch klar, dass ein Effektivitätstest nicht ganz entfallen kann. Ein „*short cut*“ i.S. von US-GAAP ist daher nach IFRS nicht möglich.

### Verwaltung, öffentliche

Siehe **Kommunen**.

## Waretermingeschäfte

Anders als Finanz-**Derivate** sehen Waretermingeschäfte (Verträge, die auf Termin nicht finanzielle Vermögenswerte kaufen oder verkaufen) i.d.R. keinen Barausgleich vor, sondern die physische Lieferung zum Erfüllungszeitpunkt. Ob Waretermingeschäfte nach IFRS daher als (zu bilanzierendes) **Finanzinstrument** einzustufen sind, hängt letztendlich von der voraussichtlichen Vertragserfüllung ab. Nur wenn die Abwicklung am Ende der Laufzeit durch ein sog. *Net Settlement* erfolgt, fallen Waretermingeschäfte gem. IAS 39.5 in den Anwendungsfall des IAS 39 und sind als Derivat zu bilanzieren. Unter *Net Settlement* wird in diesem Zusammenhang die Erfüllung in bar oder aber einem anderen Finanzinstrument anstatt der eigentlichen Ware verstanden. Anders dahingegen Verträge die „zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung von nicht finanziellen Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden und in diesem Sinn weiter behandelt werden“ (sog. Own-Use-Kontrakte oder Normal-Purchase-or-Sale-Kontrakte).

## Wertberichtigung

Siehe **Impairment**.

## Zinsabgrenzung

Ausstehende Zinszahlungen, die wirtschaftlich der Berichtsperiode zuzuordnen sind, die aber noch nicht cash-mäßig geflossen sind, da der Zinszahlungstermin noch aussteht. Der gesamte **Buchwert** zum Bilanzstichtag ergibt sich aus dem **Clean Price** plus der Zinsabgrenzung.

## Zu Handelszwecken

Siehe **Trading (TRD)**.

## Zugang

Ein Finanzinstrument kann bei einem Unternehmen nur dann zugehen, wenn es die **Ausbuchungsvorschriften** bei dem anderen Unternehmen erfüllt hat (IAS 39.AG34).

## Zugangsbewertung

Siehe **Anschaffungskosten**.

## Zur Veräußerung verfügbar

Siehe **Available for Sale (AFS)**.

## Zweckgesellschaften

Unternehmen gründen für ganz bestimmte Zwecke – wie z.B. für **ABS-Verbriefungstransaktionen**, Leasing, F&E-Aktivitäten, Spezialfonds – sog. Zweckgesellschaften, auch als *Special Purpose Vehicles (Entities)* SPV (SPE) bezeichnet. Die Beurteilung der Konsolidierungspflicht dieser Zweckgesellschaften ist in der Praxis oft schwer, schon alleine aus dem Grund, dass die Zweckgesellschaften keine Stimmrechte im eigentlichen Sinn ausgeben und daher eine Zuordnung anhand der Stimmrechte – wie sonst bei „normalen“ Tochtergesellschaften gem.

IAS 27 üblich – nicht möglich ist. SIC 12 (Konsolidierung von Zweckgesellschaften) schließt diese Lücke und nennt vier für Zweckgesellschaften typische Charakteristika, die alle einzeln zu einer Konsolidierungspflicht führen (SIC 12.10).

## Zusammenfassung

(Bewertungstechnisches) Kernstück der IFRS-Rechnungslegung von Finanzinstrumenten sind das sog. *Mixed Model* und das *Hedge Accounting* des IAS 39. Die Bewertung auf Einzelebene bezüglich des Marktpreisrisikos (ohne Fremdwährungsrisiken, FX) erfolgt im Rahmen des *Mixed Model* in Abhängigkeit der Zuordnung zu einer der Bewertungskategorien des IAS 39 (FVTPL, HTM, LAR oder AFS). Je nach Kategorisierung erfolgt eine Fair Value-Bewertung oder eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten. Die Bewertung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach IAS 39 im Rahmen des Impairment-Tests. Die Fremdwährungsbewertung (sowohl für Transaktions- als auch Translations-Exposure) ergibt sich nach dem separaten Standard IAS 21. Gerade bei (komplexeren) Transaktionen von Finanzinstrumenten kann das *Mixed Model* zu Verwerfungen in der GuV im Vergleich zur betriebswirtschaftlich orientierten Performance-Rechnung führen. Diese Verwerfungen können (zum Teil) durch die Bilanzierungstechnik des *Hedge Accounting* geheilt werden. IAS 39 kennt zwei Hedge-Grundarten: den *Fair Value Hedge* und den *Cash-flow Hedge*. Damit eine Hedge-Beziehung nach IAS 39 anerkannt wird, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, wozu die Dokumentation und der Effektivitätstest zählen.

Insbesondere durch die Finanzkrise aber auch durch eine Vielzahl von Rechnungslegungsprojekten sind insbesondere Bewertungsthemen zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten Gegenstand der aktuellen Diskussion und von (potenziellen) Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften. Da die Thematik der Finanzinstrumente per se relativ komplex ist, werden die entsprechenden Rechnungslegungssachverhalte naturgemäß auch weiterhin einen hohen Komplexitätsgrad behalten. Das Glossar enthält daher alle wesentlichen Schlagwörter zur Rechnungslegung von Finanzinstrumenten mit dem Ziel, das hierfür benötigte Wissen zielgerichtet nachschlagen zu können.

### EU-Drittstaatenäquivalenzliste zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine Liste von Drittstaaten verständigt, bei denen sie aufgrund objektiv feststellbarer Kriterien von einer Gleichwertigkeit der dortigen Präventionsstandards mit denen der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie ausgehen konnten. Die Liste und nähere Informationen stehen unter <http://www.wpk.de/geldwaesche/eu-drittstaatenaequivalenzliste.asp> zur Verfügung.